

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau (Westf.)

- Evangelischer Waldfriedhof Gronau (Gildehauser Straße) -
- Alter Evangelischer Friedhof Gronau (Ochtruper Straße) -
- Evangelischer Friedhof Epe (Am Friedhof) -

vom 14. Januar 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	418,09 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	556,78 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	965,02 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) – Grabstätte in Rasen mit Namensplatte auf Sammelgrabstein	2.343,24 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) – Grabstätte in Rasen / Bodendecker mit Grabplatte	1.373,09 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.198,04 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	465,39 Euro

c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	39,94	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	23,27	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Urnenbeisetzung je Baumwurzelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	969,77	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Baumwurzelgrab je Grab und Jahr	48,49	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,85 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann in einer Summe für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus gezahlt werden. Eine vorzeitige Restzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ende der Nutzungszeit ist ebenfalls möglich.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Pflege der Außenanlagen
- b. Abfallentsorgung
- c. Aufbereitung und Bereitstellung von Gießwasser
- d. Unterhaltung sanitärer Anlagen
- e. allgemeine Verwaltungskosten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	375,00	Euro
b)	Erdbestattung im Reihengrab (Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	587,10	Euro
c)	Erdbestattung im Wahlgrab (Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an)	647,26	Euro
d)	Urnenbeisetzung in Reihengemeinschaftsgrabstätte mit Rasen / Bodendecker	460,52	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Wahlgrab	210,52	Euro
f)	Urnenbeisetzung im Baumwurzelgrab	460,52	Euro

g)	Sonnabendzuschlag (ab 13.00 Uhr) Erdbestattung	240,00	Euro
h)	Sonnabendzuschlag (ab 13.00 Uhr) Urnenbeisetzung	112,00	Euro
i)	Anheben eines Sarggrabes (mehrmalig)	180,00	Euro
j)	Für besonderen Leistungsaufwand, verursacht durch das Entfernen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Sträuchern, Kiesabdeckungen und sonstigem Grabschmuck, werden die Kosten unter Berücksichtigung des Aufwandes gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des zurzeit gültigen Stundensatzes von	40,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Auferstehungskapelle	80,00	Euro
b)	Benutzung der Abschiedsräume je angefangener Tag	20,00	Euro
c)	Orgelspiel	42,00	Euro
d)	Einebnung (Pflanzung) pro Sarggrab (Wahl-/Reihengrab)	90,00	Euro
e)	Einebnung (Grabmal) pro Sarggrab (Wahl-/Reihengrab)	90,00	Euro
f)	Einebnung (Pflanzung) pro Urnengrab (Wahl-/Reihengrab)	65,00	Euro
g)	Einebnung (Grabmal) pro Urnengrab (Wahl-/Reihengrab)	65,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.179,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.387,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	648,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.179,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.387,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	648,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	804,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.740,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	348,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	375,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	647,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	72,00	Euro
(2) Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	180,00	Euro
(3) Umschreibung von Nutzungsrechten	28,00	Euro
(4) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,50	Euro

Für die vorzeitige Rücknahme pro Jahr und Grab vor Ablauf der Nutzungszeit		
(5) Wahlgrab / Erdbestattung	42,19	Euro
(6) Wahlgrab / Urnenbeisetzung	30,61	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 48599 Gronau, Alfred-Drögstra-Platz 1, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung in 48599 Gronau, Alfred-Drögstra-Platz 1, aus.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Februar 2016 außer Kraft.

Gronau, den 14. Januar 2019

Die Friedhofsträgerin

.....
Vorsitzender

.....
Presbyter/in

.....
Presbyter/in

Kirchensiegel